

Beitragsordnung der re!source Stiftung e.V.

Gültig ab 18. Mai 2022

Die re!source Stiftung e.V. vereinbart für sich folgende Beitragsordnung:

§ 1 Ordentliche (Voll-)Mitglieder

Ordentliche Mitglieder müssen einen Mitgliedsbeitrag entrichten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Mitglieds gemäß § 5 dieser Beitragsordnung.

§ 2 Gründungmitglieder

Gründungsmitglieder vereinbaren ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag, orientiert an in § 5 Abs. 1 genannter Aufteilung, direkt mit dem Vorstand. Der Vorstand kann durch Beschluss den Mitgliedsbeitrag eines Gründungsmitglieds reduzieren oder das Mitglied von seiner Beitragspflicht befreien. Eine Reduzierung ist an die aktive Beteiligung an der Vereinsarbeit gebunden.

§ 3 Fördermitglieder

Eine Fördermitgliedschaft zu ermäßigtem Beitrag ohne Stimmrecht kann nur für natürliche Personen auf Antrag begründet werden. Fördermitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereins ohne Stimmrecht.

§ 4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 5 Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

1. Zur Bestimmung der angemessenen Beitragshöhe dient die folgende Aufteilung als Orientierung:

Mitgliedergruppe	Bemessungsgrundlage / Spezifikation	Jährlicher Beitrag in €
Ordentliches Mitglied	Natürliche Personen	
Persönliches Mitglied		250,00
Studierende, Auszubildende, Schüler		80,00
Förderndes Mitglied	Natürliche Personen ohne Stimmberechtigung	150,00
Bund, Bundesländer, Landes- und Bundesbehörden		5.000,00
Kommunen, kommunale Behörden	Einwohner der Kommune	
	Bis 20.000	500,00
	20.001 – 100.000	1.000,00
	100.001 – 500.000	2.500,00
	Ab 500.001	5.000,00

Unternehmer / Unternehmen	Jahresumsatz	
	Startup auf Antrag hin (max. 2 Jahre)	400,00
	bis 10 Mio.	2.000,00
	11 – 50 Mio.	5.000,00
	51 – 200 Mio.	10.000,00
	201 Mio. – 1 Mrd.	15.000,00
	ab 1 Mrd.	25.000,00
Planungs- und Beratungsbüros	Beschäftigte Personen	
	1	250,00
	2 – 10	500,00
	11 – 50	1.500,00
	51- 100	2.500,00
	Ab 101	5.000,00
Institute	Mitwirkung erforderlich	500,00

2. Jedes neue Mitglied schlägt dem Vorstand im Rahmen des Mitgliedsantrages einen Mitgliedsbeitrag vor, orientiert an in § 5 Abs. 1 genannter Aufteilung. Ein abweichender Mitgliedsbeitrag kann in besonders begründeten Härtefällen vereinbart werden. Der Vorstand entscheidet, ob er diesen Antrag annimmt und ist befugt, Beitragsverhandlungen mit dem Antragssteller zu führen.
3. Die Zahlung des gesamten Jahresbeitrags erfolgt zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des Mitglieds in den Verein. Das Mitglied erteilt hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat. Abweichende Zahlungsmodalitäten, insbesondere für das Jahr des Eintritts, können im Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart werden.
4. Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag für Studenten, Auszubildende und Schüler wird gegen Vorlage eines im zum Zeitpunkt des Beitritts gültigen Nachweises gewährt.
5. Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag für Start-Ups wird auf dessen Antrag vom Vorstand für höchstens zwei Jahre gewährt. Start-up im Sinne dieser Regel ist jedes neu gegründete, wirtschaftlich unabhängig agierende Unternehmen, das auf eigene Kosten und Risiken handelt, nicht aus einer Umwandlung oder Verschmelzung hervorgegangen ist und längstens ein Jahr vor der Antragstellung gegründet oder am Markt aktiv geworden ist. Das Start-up hat substantiiert darzulegen, welche Umstände eine Ermäßigung begründen. Diese können beispielsweise die Handelsspanne, die Reputation oder die Art der Fremdfinanzierung sein.

§ 6 Anpassung der Mitgliedsbeiträge

1. Ein Mitglied kann unter Vorlage geeigneter Unterlagen die Anpassung seines Mitgliedsbeitrags beim Vorstand beantragen. Eine Anpassung wird mit Entscheidung des Vorstands wirksam.
2. Erlangt der Vorstand Kenntnis davon, dass sich die Voraussetzungen für die Bemessung eines angemessenen Beitrags gemäß § 5 bei einem Mitglied geändert haben, darf er den Beitrag für das Mitglied neu festsetzen. Der neue Beitrag wird vier Wochen nach schriftlicher Mitteilung gegenüber dem Mitglied fällig, wenn das Mitglied der Beitragsanpassung bis dahin nicht wirksam widersprochen hat. Voraussetzung für die Wirksamkeit ist, dass das Mitglied schriftlich und unter Vorlage geeigneter Unterlagen der Beitragsanpassung widersprochen hat.

§ 7 Veröffentlichung der Mitgliedschaft

1. Einzelunternehmer und Unternehmen (Startups, Unternehmen, Planungs- und Beratungsbüros sowie nicht-öffentlich-rechtliche Institute gemäß § 5 Abs. 1) werden auf der Website der re!source Stiftung e.V. mit ihrem Logo erwähnt.
2. Öffentlich-rechtliche Mitglieder und Einzelpersonen (Studierende, Auszubildende, Schüler, Persönliche Mitglieder, Fördermitglieder, Hochschulen, Länder- und Bundesbehörden, Bundesländer und Kommunen) können auf der Website der re!source Stiftung e.V. ohne besondere Hervorhebung benannt werden. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung mit dem Mitglied erforderlich.
3. Ein Rechtsanspruch auf öffentliche Nennung aufgrund der Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 8 Gemeinnützigkeit, Spendenbescheinigung

1. Die re!source Stiftung e.V. ist als gemeinnützige Körperschaft anerkannt. Auf Wunsch wird der Vorstand für geleistete Mitgliedsbeiträge und Spenden ab einem Betrag von mehr als 300,00 € pro Kalenderjahr Zuwendungsbestätigungen ausstellen, soweit nicht deren Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Bis 300,00 € genügt für die steuerliche Anerkennung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden der Kontobeleg über den Zahlungsausgang.

2. Für die steuerrechtliche Einordnung der Beiträge sind die Mitglieder selbst verantwortlich.

§ 9 Zahlungsverzug

1. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, solange es sich mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages oder eines Teiles davon in Verzug befindet.
2. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es sich trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages in Verzug befindet. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich anzudrohen und darf nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Monate seit der Absendung der Androhung vergangen sind. Die Androhung kann mit einer zweiten Mahnung zusammengefasst werden. Über den Ausschluss ist das Mitglied schriftlich zu unterrichten. Die Textform genügt der Schriftform.

§ 10 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Beitragsordnung wurde am 18. Mai 2022 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Sie hat Gültigkeit, bis durch den Vorstand eine Änderung beschlossen wird.